

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Landesrecht, 2020

Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzanpassungsgesetz

[LGBI. Nr. 90/2020](#)

Hierbei wurden unteranderem Änderungen des NÖ Elektrizitätswesengesetzes und des NÖ Kraftfahrzeugabstellgesetzes vorgenommen.

Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002)

[LGBI. Nr. 86/2020](#)

Neu hinzu kommt unteranderem, der § 9 „Endgültige Außerbetriebnahme“ und, dass ab 31. Dezember 2021 ist nur mehr die elektronische Erstellung und Übermittlung des Abnahmebefundes und Prüfbefundes durch den Prüfer an das Verteilerunternehmen zulässig ist,

NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017- Änderung

[LGBI. Nr. 80/2020](#)

Die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, werden aus dem eigenen Wirkungsbereich folgender Gemeinden auf nachfolgende Bezirkshauptmannschaften zur Besorgung übertragen, wobei die im § 3 genannten Angelegenheiten ausgenommen sind. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Gemeinde:	Bezirkshauptmannschaft:	ab:
Seitenstetten	Amstetten	1. November 2020
Blumau-Neurißhof	Baden	1. November 2020
Rußbach	Korneuburg	1. November 2020
Bischofstetten	Melk	1. November 2020“

Beschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien 2020

[LGBI. Nr. 78/2020](#)

Bestimmt wann und mit welchen Vorkehrungen eine Verbrennung im Freien zugelassen ist.

Berichtigung der Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015

[LGBI. Nr. 77/2020](#)

Es wurden einige Berichtigungen vorgenommen betreffend die Vertretung des Einsatzleiters, der Mitgliedschaften, der Verschwiegenheit der Feuerwehrmitglieder, wer die NÖ Feuerwehrordnung erlässt und welche Personen von der Feuerwehrmitgliedschaft ausgeschlossen sind.

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)

[LGBI. Nr. 65/2020](#)

Es wurde betreffend das überörtliche Raumordnungsprogramm eine Änderung in § 3 Abs. 4 vorgenommen. Betroffen sind hierbei erstmalige Widmungen von Wohnbauland von insgesamt mehr als 1 ha, erstmalige Widmungen von Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet im Ausmaß von insgesamt mehr als 2 ha, erstmalige Widmung von Grünland-Lagerplätze und Grünland Abfallbehandlungsanlagen im Ausmaß von insgesamt mehr als 1 ha und großflächige Erweiterungen von Verkehrsflächen. In § 25a wurde das Beschleunigte Verfahren normiert.

Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes

[LGBI. Nr. 42/2020](#)

Die Abgaben werden mit 1. Jänner 2020 geändert.

Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes

[LGBL. Nr. 44/2020](#)

Zwischen den Ausschankzeiten muss, wenn der Buschenschank innerhalb der gleichen Gemeinde ausgeübt wird, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Abweichend hiervon muss bis 31.12.2020 zwischen den Ausschankzeiten, wenn der Buschenschank innerhalb der gleichen Gemeinde ausgeübt wird, ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.“

Änderung der Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien

[LGBL. Nr. 41/2020](#)

Es entfällt der § 1 Z 7.

Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete

[LGBL. Nr. 33/2020](#)

1. § 14 Abs. 1 Z 2 erster Satz lautet:

„Die Anlage 1 zu § 14 (LGBL. Nr. 33/2020) und die Anlagen 2 bis 21 zu § 14 (LGBL. 5500/6-3) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht

NÖ Umgebungslärmschutzverordnung

[LGBL. Nr. 25/2020](#)

Die Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Lärmindizes, die Bewertungsmethoden für Lärmindizes, die Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen, die Anforderungen für die Ausarbeitung, insbesondere Darstellung, Aufmachung, Datenformat und Inhalt, von strategischen Lärmkarten und von Aktionsplänen sowie der jeweils mit der Ausarbeitung im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen, die Festlegung der Ballungsräume, die Festlegung der ruhigen Gebiete und die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Lärmkarten, Geodaten, Aktionspläne und Berichte

Landesgesetz mit dem das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977 und das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 geändert werden

[LGBL. Nr. 14/2020](#)

Es wurden organisatorische Faktoren verändert, wie zum Beispiel die Vertretung durch Ersatzmitglieder und wie die Reisekosten zu vergüten sind.

Naturschutzgebiete - Änderung

[LGBL. Nr. 104/2020](#)

Dass die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des südlich der Lichtleitung und östlich der Forststraße gelegenen Moorteiles vom Eingriffsverbot befreit sind entfällt mit §3 Z13.

NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz - Änderung

[LGBL. Nr. 106/2020, Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes \(NÖ IBG\)](#)

Begriffserläuterungen wurden gemäß der Richtlinie 2010/75/EU hinzugefügt.

Weiters gibt es Änderung bezüglich der Kundmachung der Behörde bezüglich des Antrags auf Bewilligung und der Entscheidung über die Bewilligung.

Bewilligungen in denen Emissionsgrenzwerte für Treibhausgasemissionen gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG vorgeschrieben wurden sind so von der Behörde abzuändern, dass diese Emissionsgrenzwerte entfallen. Das gilt nicht, wenn durch die Emissionsgrenzwerte eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung vermieden wird. Beabsichtigt die Behörde Änderungen bezüglich der Emissionsgrenzwerte vorzunehmen, ist auch das kundzumachen und jedermann die Möglichkeit einzuräumen Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Tritt in einem Betrieb ein schwerer Unfall ein, hat der Betreiber des Betriebs unverzüglich die Behörde zu verständigen und gleichzeitig die Informationen nun nicht mehr nach Art 14 Abs. 1 lit b und in weiterer Folge lit c und d der Richtlinie 96/82/EG sondern nach Art. 16 lit. b sowie in weiterer Folge jene nach Art. 16 lit. c und d der Richtlinie 2012/18/EU mitzuteilen. Mindestens alle fünf Jahre hat der Betreiber eines Betriebs den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu prüfen, jetzt auch auf Aufforderung der Behörde.

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - Änderung

LGBL. Nr. 97/2020

Die überörtliche Raumordnung einschließlich der regionalen Leitplanung wurde gestärkt. Zwei zusätzliche überörtliche Raumordnungsprogramme, einerseits für betriebliche Nutzungen und andererseits für Grünland-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha, sollen Zonen mit besonderen Standortqualitäten aufzeigen und es wird damit die Inanspruchnahme des wertvollen Gutes, Boden, für derartige Nutzungen qualitätsvoll und vorausschauend gesteuert. Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die Neugestaltung der Anforderungen an die örtlichen Entwicklungskonzepte und die Klarstellung bzw. Überarbeitung der Planungsrichtlinien und Widmungsverbote. Bei der Errichtung von Handelsbetrieben dürfen bis 750 m² Verkaufsfläche je ein Stellplatz pro angefangene 20 m² Verkaufsfläche, maximal jedoch 30 Stellplätze und für die über 750 m² hinausgehende Verkaufsfläche je ein Stellplatz pro angefangene 30 m² Verkaufsfläche auf ebenerdigen Flächen auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück selbst sowie auf diesen organisatorisch zugeordneten Grundstücken oder Grundstücksteilen hergestellt werden. Außerdem gibt es neue Widmungsarten, nämlich Bauland-Betriebsgebiete, Bauland-Industriegebiete, Bauland-Verkehrsbeschränkte Betriebsgebiete und Bauland-Verkehrsbeschränkte Industriegebiete.

Stand: 31.03.2021

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!